

§ 8 LF-VOLV Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

LF-VOLV - Land- und forstwirtschaftliche Verordnung Lärm und Vibrationen

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Wenn ein Auslösewert überschritten ist, muss eine Information und Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach §§ 195 und 197 LAG erfolgen. Diese hat sich jedenfalls zu beziehen auf:
 1. die Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13;
 2. Bedeutung und Höhe der Expositionsgrenzwerte, der Auslösewerte sowie ihren Bezug zur Gefährdung;
 3. die Ergebnisse der Bewertungen und Messungen und die potentiellen Gefahren, die von den Emissionsquellen ausgehen;
 4. das Erkennen und Melden von gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
 5. die Voraussetzungen, unter denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf eine Gesundheitsüberwachung haben, und deren Zweck;
 6. sichere Arbeitsverfahren, sowie korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung der Exposition;
 7. die korrekte Verwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung.
2. (2) Die Anhörung und Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 196 LAG hat sich insbesondere zu beziehen auf:
 1. die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren;
 2. die Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13;
 3. die Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen.

In Kraft seit 01.06.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at